



## II-2064 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE  
Zl. 10.500-Präs.G/73

965 /A.B.  
zu 894 /J. Wien, 19. Jänner 1973

Präs. am 22. Jan. 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 894/J  
der Abgeordneten Dr. Pelikan, Hahn,  
Dipl. Ing. Dr. Leitner, Dr. Keimel u. Gen.  
betr. Finanzplanung

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 894/J, betreffend Finanzplanung, die die Abgeordneten Dr. Pelikan, Hahn, Dipl. Ing. Dr. Leitner, Dr. Keimel und Genossen am 22.11.1972 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 20.12.1971, Zl. 117. 100-I/71, verwiesen, in dem es u.a. heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf hinweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlass des Bundesministers für Finanzen um den Durchführungserlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daher von diesem Erlass nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Für die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie initiierten Regierungsvorlagen oder erlassenen Verordnungen ist überdies zu bemerken, daß diese ihrer Natur nach in vielen Fällen einerseits so eindeutig keinen Einfluß auf den öffentlichen

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

Haushalt und den Verwaltungsaufwand haben, daß sich ein diesbezüglicher Hinweis erübrigt, und andererseits bei manchen anderen die zusätzlichen Belastungen des Bundes, die zu erwarten sind, nicht berechnet, sondern nur annähernd geschätzt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt darf ich bezüglich der Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 der nachstehenden Gesetzesvorschlägen 1970 - 1972 folgendes bemerken:

a) 1970: Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird, BGBL. Nr. 177/1970

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird, BGBL. Nr. 409/1970.

Diese Novellen beinhalten lediglich eine einfache Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 und bedingen daher keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBL. Nr. 419/1970

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz wurde der voraussichtliche Ausfall an Zolleinnahmen pro Jahr mit 0,1695% des Gesamtzollaufkommens geschätzt. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem geschätzten Ausfall um eine maximale Größe handle; es könne erwartet werden, daß dieser Ausfall durch eine Steigerung des Einfuhrvolumens aus den betreffenden Staaten und Gebieten ausgeglichen wird. Es wurde ferner darauf verwiesen, daß durch die Vollziehung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen und daß für die Zollverwaltung eine merkliche Vereinfachung eintreten werde (183 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

b) 1971: Bundesgesetz vom 17. Februar 1971, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird, BGBL. Nr. 74/1971

Dem diesbezüglichen Gesetzentwurf lag folgende Kostenüberlegung zugrunde: "Die vorliegende Novelle wird unmittelbar keine höheren Kosten verursachen. Mittelbare Kosten sind nicht abschätzbar, doch

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

ist anzunehmen, daß dem durch vermehrte Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörde verursachten Aufwand Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Sätze der Geldstrafen gegenüberstehen, die allerdings dem Bezirksfürsorgeverband zufließen (§ 15 VStG)."

Bundesgesetz vom 17. Februar 1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird, BGBl. Nr. 76/1971

Dieser Gesetzesbeschuß brachte lediglich eine Erhöhung des Strafrahmens für Übertretungen des gegenständlichen Bundesgesetzes sowie für bestimmte Bereiche desselben eine sinngemäße Anwendung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1971), BGBl. Nr. 285/1971

Diese Novelle hat keine Erhöhung sondern eine Verminderung der Verwaltungskosten gebracht.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), BGBl. Nr. 384/1971

Dieses Gesetz stellt die notwendige Anpassung an die materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen des im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auch von Österreich ratifizierten "Übereinkommens über die Durchführung des Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens" dar. Da das vorliegende Gesetz die einschlägigen Bestimmungen des Antidumpinggesetzes 1967 ablöst, ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes zu rechnen.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen zur Vermeldung von Schädigungen der österreichischen Wirtschaft durch marktstörende Einfuhren (Anti-Marktstörungsgesetz), BGBl. Nr. 393/1971

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 4

Durch das vorliegende Gesetz sind administrativ bedingte finanzielle Mehrbelastungen des Bundes nicht zu erwarten.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird, BGBL. Nr. 469/1971

Diese Novelle beinhaltet lediglich eine Anpassung der Anlagen an die Nomenklatur des Brüsseler Zolltarifes und verursacht daher keine zusätzlichen Kosten.

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1971, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-Novelle 1971), BGBL. Nr. 490/1971

Dieser Gesetzesbeschuß beinhaltet lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 und bedingt daher keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

c) 1972: Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln aufgehoben wird, BGBL. Nr. 264/1972

Da es sich um die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes handelt, ergeben sich weder vermehrte Verwaltungsarbeit noch erhöhte Verwaltungskosten.

Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird, BGBL. Nr. 451/1972

Dieser Gesetzesbeschuß beinhaltet lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 und bedingt daher keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Bundesgesetz vom 23. November 1972, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1972), BGBL. Nr. 456/1972

Diese Novelle verursacht weder eine erhöhte Verwaltungsarbeit noch erhöhte Verwaltungskosten.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972 zur Sicherung des Bestandes von Kohlenbergbauen sowie von Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonerzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1973)

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 5

Zusätzliche Verpflichtungen für den öffentlichen Haushalt und eine Vermehrung der Verwaltungsarbeit sowie erhöhte Verwaltungskosten sind kaum zu erwarten. Die Höhe der Förderungsmittel wird alljährlich durch das Budgetgesetz festgelegt werden.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle)

In diesem Falle waren Kostenberechnungen entbehrlich, weil aus dem Text der Novelle die Finanzierung zu entnehmen ist. Demnach sind an Stelle der im Gewerbestrukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 453/1969, vorgesehenen Mittel von insgesamt 3 v. H. der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer auf Grund der in Aussicht genommenen Novelle 5 v. H. zur finanziellen Bedeckung der im Gewerbestrukturverbesserungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen vorzusehen.

Bezüglich der im Begutachtungsverfahren stehenden oder Ausschüssen zugeteilten Vorlagen wäre zu bemerken:

a) Gegenwärtig befindet sich lediglich der Entwurf einer 4. Novelle zur 'Straßenverkehrsordnung' im Stadium der Begutachtung, wobei festzuhalten ist, daß die vorgesehene Novelle keine Mehrbelastung der Gebietskörperschaften bringen wird, keiner besonderen organisatorischen Vorbereitungen bedarf und demnach auch keine vermehrte Verwaltungsarbeit verursachen wird.

Wenngleich die Frist für die Begutachtung der Entwürfe einer Novelle des Patentgesetzes 1970 sowie eines neuen Berggesetzes bereits abgelaufen ist, darf der Vollständigkeit halber auch auf die in diesem Zusammenhang angestellten Kostenüberlegungen eingegangen werden.

b) Dabei darf hinsichtlich des Entwurfes einer Novelle des Patentgesetzes 1970 auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen hingewiesen werden:

"Das Patentgesetz überträgt dem Patentamt die Erteilung von Patenten nach einem gesetzlich genau geregelten Prüfungsverfahren. Die Prüfung hat festzustellen, ob die gesetzlichen

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 6

Voraussetzungen für eine patentierbare Erfindung - vor allem Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit - vorliegen. Daneben ist aber wiederholt von Kreisen der Wirtschaft der Wunsch geäußert worden, auch unabhängig von einer Patentanmeldung zum Zwecke der Forschung, der Entwicklung, der Vorbereitung einer Patentanmeldung oder aus sonstigen Gründen Auskünfte über den Stand der Technik eines bestimmten Gebietes, über die Patentfähigkeit eines Gegenstandes oder Verfahrens und dergleichen erhalten zu können.

Der vorliegende Entwurf will diesen Wünschen Rechnung tragen und damit den beim Patentamt vorhandenen "Prüfstoff", das sind die in Jahrzehntelanger Arbeit gesammelten und nach Sachgebieten geordneten druckschriftlichen Veröffentlichungen (vor allem fast 9 Millionen Patentschriften des In- und Auslandes), für die Wirtschaft noch effizienter machen, als dies bisher durch die Heranziehung dieses Prüfstoffes für die Prüfung der Patentanmeldungen der Fall gewesen ist.

Zwar stand natürlich auch schon bisher jedem Interessenten die Möglichkeit offen, mittels der in der Bücherei des Patentamtes vorhandenen Behelfe Recherchen anzustellen.

Der international anerkannte Ruf, den sich das Österreichische Patentamt durch die Qualität seiner Vorprüfung erworben hat, bietet aber die Gewähr, daß bei einer Recherche die Antragsteller das sie interessierende Material rasch und möglichst vollständig mitgeteilt bekommen und daß somit ein derartiges Verfahren infolge der Vertrautheit der Prüfer mit dem Material ökonomischer sein wird als die Nachforschung durch einen qualifizierten Betriebsangehörigen. Durch diese neu eröffneten Möglichkeiten wird es den Unternehmungen möglich sein, die Neueinrichtung oder die Umstellung eines Unternehmenszweiges unter Rücksichtnahme auf die letzten technischen Entwicklungen durchzuführen, sodaß Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Durch eine Recherche ist weiters das Auffinden von Patenten möglich, die einer bereits bestehenden gewerblichen Tätigkeit entgegenstehen. Der Abschluß von Lizenz-, Beratungs- und

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 7

Zusammenarbeitsverträgen wird ebenfalls wesentlich von der Auskunft über den Stand der Technik abhängen. Bei Verletzungsstreitigkeiten, in denen es sehr oft um den Rechtsbestand des Patentes geht, ist das in einer Recherche ermittelte Material von unschätzbarem Wert. Schließlich hängt der Aufbau einer geplanten Patentanmeldung ebenfalls wesentlich von dem bekanntgegebenen Stand der Technik ab. Eine darauf abgestellte sachgerechte Abfassung einer Patentanmeldung würde auch die Arbeit der Vorprüfung im Patentamt erleichtern.

In welchem Umfang von dieser neu zu schaffenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, ist außerordentlich schwer abzuschätzen. Auch von Interessentenkreisen konnten diesbezüglich keine konkreten Angaben erhalten werden, sodaß man hiebei auf bloße Mutmaßungen und Schätzungen angewiesen ist. Wenn man diese Tätigkeit mit 10 % des bisherigen Arbeitsumfanges des Patentamtes annimmt, so würde dies allerdings eine Vermehrung um etwa 25 weitere Dienstposten mit einem jährlichen Mehrerfordernis aus Personal- und Sachaufwand von etwa 3 Millionen Schilling bedingen. Da die Prüfer, aber auch das übrige Personal des Patentamtes bereits jetzt mit dem Arbeitsanfall mehr als voll ausgelastet sind und schon derzeit immer größere Verzögerungen bei der Abwicklung des Anmeldeverfahrens zu verzeichnen sind, kann diese zusätzliche Tätigkeit jedenfalls nicht dauernd neben der Bearbeitung der Patentanmeldungen von dem derzeit vorhandenen Personal bewältigt werden; außerdem wäre eine Auskunftserteilung über den Stand der Technik überhaupt nur dann sinnvoll, wenn sie rasch erfolgt.

Es wird daher je nach der Inanspruchnahme der neugeschaffenen Möglichkeit eine entsprechende Vergrößerung des Personalstandes - einschließlich einer Vorsorge für die räumliche Unterbringung - unerlässlich sein. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die für die Recherchen zu entrichtende Gebühr derart bemessen ist, daß dadurch eine Abdeckung des gesamten Aufwandes erwartet werden kann. Insgesamt werden dem Staat also keine zusätzlichen Belastungen wachsen."

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 8

Außerdem wurde zu Art. I Z. 5 des Entwurfes in den Erläuterungen folgendes ausgeführt: "Den meisten Kammern der gewerblichen Wirtschaft wurde durch viele Jahre je ein Exemplar jeder österreichischen Patentschrift kostenlos zur Verfügung gestellt; diese Kammern haben die Patentschriften geordnet und in geeigneter Form dem Publikum zur Einsicht bereitgehalten. Auch vom Standpunkt des Patentamtes wurde diese Leistung der Kammern begrüßt, weil insbesondere in jenen Landeshauptstädten, wo für die Öffentlichkeit sonst keine Möglichkeit einer Einschau in die Patentschriften gegeben war, dem auskunftssuchenden Publikum die umständliche Nachschau etwa in der Bücherei des Patentamtes erspart blieb. Im Jahre 1961 hat der Rechnungshof diese kostenlose Abgabe von Patentschriften beanstandet, weil dafür keine gesetzliche Basis vorhanden sei. Dem Staat würde damit ein Einnahmeentgang von 400,000 S jährlich erwachsen. Tatsächlich hat sich aber gezeigt, daß durch Abgehen von der bisherigen Praxis dem Patentamt kaum mehr Einnahmen zugeflossen sind, weil die Kammern der gewerblichen Wirtschaft zum größten Teil eine Bezahlung der Patentschriften abgelehnt und ihren Bezug eingestellt haben. Sie begründeten dies damit, daß die Bereitstellung der Patentschriften für die Öffentlichkeit ihnen nur Kosten, aber keinen Nutzen brächte. Die dem Patentamt verbleibenden Patentschriften mußten dann infolge Raummangels von Zeit zu Zeit als Makulatur abgestoßen werden. Im Interesse der Öffentlichkeit sollte daher zur seinerzeitigen Praxis zurückgekehrt werden. Der Entwurf schafft hiefür die gesetzliche Basis und trägt damit der Beanstandung des Rechnungshofes Rechnung. Gedacht ist selbstverständlich nur an eine kostenlose Abgabe der Patentschriften an jene Landeskammern, an deren örtlichem Standort nicht (wie z.B. Wien und Graz) eine andere Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Patentschriften besteht."

Zu Art. I Z. 8 und 9 wurde in den Erläuterungen überdies ausgeführt: "Die Neueinführung der Recherche geht von dem Grundsatz aus, daß durch sie dem Staat keine zusätzlichen Belastungen erwachsen dürfen. Wenn die Schätzungen über die Inanspruchnahme der neuen Einrichtung mit den entsprechenden Budgetposten des Patentamtes (dem schon bisher erforderlichen Personal- und Sachaufwand)

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 9

in Vergleich gesetzt werden, ergibt sich für eine Recherche eine Gebühr von etwa 5. 000 S. Dieser an sich nicht unbeträchtliche Betrag ist jedoch noch wesentlich unter den analogen Gebührensätzen etwa des Internationalen Patentinstitutes gelegen. Ferner ist vorgesehen, daß dann, wenn eine Zurückweisung eines Antrages aus formalen Gründen erfolgt, wenn also der mit der Prüfung der Recherche verbundene materielle Aufwand nicht anfällt, dem Antragsteller 9 Zehntel der eingezahlten Gebühr zurückzuerstatten sind."

c) Auch beim Entwurf eines neuen Berggesetzes geben die Erläuterungen über die bei dieser Gelegenheit angestellten Kostenüberlegungen Aufschluß: "Die mit der Neuregelung des Bergrechtes verbundenen Maßnahmen werden bei geeigneten verwaltungsorganisatorischen Vorkehrungen weitgehend ohne zusätzlichen Personalaufwand und bis auf die Übergangszeit auch ohne nennenswerte Erhöhung des Sachaufwandes durchgeführt werden können.

Der während der Übergangszeit zu erwartende zusätzliche Sachaufwand lässt sich gegenwärtig nur schwer abschätzen, da er im wesentlichen von den in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen abhängt, deren Ausmaß sich nur an Hand konkreter Fälle beurteilen lässt. Es ist jedoch zu erwarten, daß sich die zusätzlichen Kosten in Grenzen halten werden, da mehrere einschlägige Institute der Montanistischen Hochschule und verschiedene Fachausschüsse des "Bergmännischen Verbandes Österreichs" ihre Mithilfe, vor allem bei der Erstellung von Arbeitsbehelfen, in Aussicht gestellt haben."

d) Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1972, 395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP: Durch das Inkrafttreten dieser Vorlage werden keine neuen oder vermehrten Verwaltungskosten entstehen. Durch die Gewerbeordnung 1972 wird sich vielmehr eine weitgehende Einsparung von Verwaltungsarbeit und damit von Verwaltungskosten ergeben. Eine Verwaltungsersparnis wird sich insbesondere durch die

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 10

weitgehende Kodifikation der gewerberechtlichen Vorschriften, durch die Klärung zahlreicher strittiger Fragen der Auslegung der geltenden Gewerbeordnung, durch den weitestgehenden Wegfall der Bedarfsprüfung und damit der mit der derzeitigen Bedarfsprüfung verbundenen umfangreichen Erhebungen, durch die großzügige Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Gewerbe und durch die elastische Gestaltung zahlreicher Bestimmungen, wodurch eine Vielzahl von Verwaltungsstrafverfahren in Hinkunft fortfallen wird und durch eine Reihe von Vereinfachungen (z.B. Erleichterung der Bestimmungen über die Erlangung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis) ergeben.

- e) Novelle des Handelsstatistischen Gesetzes, 519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP. In den Erläuterungen zu diesem Entwurf heißt es unter anderem: "Zusätzliche Ausgaben oder ein zusätzlicher Personalaufwand werden durch diesen Entwurf nicht erforderlich. Es ist im Gegenteil mit einer nicht unwesentlichen Entlastung sowohl des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, als auch der Zollverwaltung zu rechnen. In gleicher Weise werden sich auch für die Wirtschaft wesentliche Erleichterungen ergeben. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint auch der relativ geringfügige Entfall an Einnahmen (handelsstatistische Gebühr und Ausfuhrförderungsbeiträge) vertretbar."
- f) Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zählung von Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählungsgesetz), 563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP. Das Arbeitsstättenzählungsgesetz soll an die Stelle des Betriebszählungsgesetzes, BGBl.Nr. 150/1954, treten. Es kann angenommen werden, daß die Kosten der Erhebungen nach der vorgesehenen Neuregelung jenen Kosten entsprechen, die bei einer Weitergeltung des Betriebszählungsgesetzes entstanden wären. Darüber hinaus schafft der § 1 der Regierungsvorlage die Möglichkeit, die ordentliche Arbeitsstättenzählung gemeinsam mit der jeweils

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 11

vorangehenden ordentlichen Volks-, Häuser- und Wohlungszählung durchzuführen, wodurch unter Umständen sogar eine Verminderung des bisherigen Verwaltungsaufwandes erzielt werden kann.

Im Jahre 1972 sind nachstehende Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (im Bundesgesetzblatt bzw. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) verlautbart worden:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1971, mit der statistische Erhebungen im Bereich des Groß- und Einzelhandels sowie des Beherbergungs- und Gaststättenwesens einschließlich der Campingplätze angeordnet werden, BGBl.Nr. 11/1972
2. Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die bei Bergbau betrieben unter Tag zur Rettung von Personen und Erhaltung von Sachwerten bei Auftreten unatmbarer Gase durchzuführenden Maßnahmen (Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen), BGBl.Nr. 21/1972
3. Verordnung vom 22. Dezember 1971, mit der die Allgemeine Bergpolizeiverordnung geändert wird, BGBl.Nr. 22/1972
4. Verordnung vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 27/1972
5. Verordnung vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 28/1972
6. Verordnung vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 29/1972
7. Verordnung vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 30/1972
8. Verordnung vom 4. Februar 1972, mit der der Anhang zur Handelskammerwahlordnung (Wahlkatalog) abgeändert wird, BGBl.Nr. 52/1972
9. Verordnung vom 18. Februar 1972 über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Fernsehempfangsgeräte, BGBl.Nr. 54/1972

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 12

10. Verordnung vom 11. Februar 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 73/1972
11. Verordnung vom 18. Februar 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 74/1972
12. Verordnung vom 22. Februar 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 75/1972
13. Verordnung vom 8. März 1972 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1972, BGBl.Nr. 89/1972
14. Verordnung vom 10. März 1972, mit der die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend die Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen geändert wird, BGBl.Nr. 91/1972
15. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. März 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird, BGBl. Nr. 95/1972
16. Verordnung vom 20. März 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird, BGBl.Nr. 96/1972
17. Verordnung vom 4. April 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl. Nr. 116/1972
18. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. April 1972 über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl.Nr. 123/1972
19. Verordnung vom 21. April 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen geändert wird, BGBl.Nr. 124/1972
20. Verordnung vom 24. Mai 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 171/1972
21. Verordnung vom 28. April 1972, mit der die Bestimmungen der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 über

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 13

Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler geändert werden  
(5. Novelle zur KDV 1967), BGBl.Nr. 177/1972

22. Verordnung vom 25. Mai 1972 über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Rundfunkempfangsgeräte, BGBl.Nr. 187/1972
23. Verordnung vom 17. Juni 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung vom Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 209/1972
24. Verordnung vom 6. Juli 1972, mit der die Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee geändert wird, BGBl.Nr. 233/1972
25. Verordnung vom 26. Juli 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung vom Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl.Nr. 295/1972
26. Verordnung vom 26. Juni 1972, mit der Ausbildungsvorschriften über weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 299/1972
27. Verordnung vom 26. Juni 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl.Nr. 300/1972
28. Verordnung vom 11. Juni 1972, mit der statistische Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftrags eingänge in der Industrie angeordnet werden, BGBl.Nr. 301/1972
29. Verordnung vom 26. Juli 1972, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (6. Novelle zur KDV 1967), BGBl.Nr. 356/1972
30. Verordnung vom 23. August 1972, mit der für Calciumcarbid mit Ursprungsland Rumänien ein Richtpreis festgesetzt wird, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. August 1972
31. Verordnung vom 20. September 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird, BGBl.Nr. 362/1972
32. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. September 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen im vereinfachter Form geändert wird, BGBl.Nr. 363/1972
33. Verordnung vom 6. Oktober 1972, mit der die Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee geändert wird, BGBl.Nr. 390/1972

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIEBlatt 14

34. Verordnung vom 20. Oktober 1972, mit der die Verordnung über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege aufgehoben wird, BGBl. Nr. 415/1972
35. Verordnung vom 24. Oktober 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl. Nr. 430/1972
36. Verordnung vom 24. Oktober 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl. Nr. 431/1972
37. Verordnung vom 24. Oktober 1972, mit der Verordnungen über Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe geändert werden, BGBl. Nr. 432/1972
38. Verordnung vom 13. November 1972 betreffend die Festsetzung der Entlastungssätze gemäß § 2 Abs. 3 des Preisbestimmungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 271, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 1972
39. Verordnung vom 4. Dezember 1972, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung geändert wird, BGBl. Nr. 473/1972
40. Verordnung vom 4. Dezember 1972, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird, BGBl. Nr. 481/1972
41. Verordnung vom 4. Dezember 1972, mit der der Anhang zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog) geändert wird, BGBl. Nr. 482/1972
42. Verordnung vom 14. Dezember 1972, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, BGBl. Nr. 499/1972
43. Verordnung vom 19. Dezember 1972, betreffend Preisbestimmung für Eisenschrott, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972
44. Verordnung vom 19. Dezember 1972, betreffend Preisbestimmung für Gasöl, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972
45. Verordnung vom 19. Dezember 1972, betreffend Preisbestimmung für Spezialbenzine inländischer Herkunft, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972
46. Verordnung vom 19. Dezember 1972, betreffend Preisbestimmung für Fahrbenzin und Superfahrbenzin, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 15

47. Verordnung vom 19. Dezember 1972, mit der die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. November 1966, betreffend Regelung des höchstzulässigen Verkaufspreises für Gasöl für Heizzwecke, geändert wird, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972
48. Verordnung vom 19. Dezember 1972, mit der die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. September 1952, betreffend die Preisregelung für Mineralölprodukte, aufgehoben wird, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972
49. Verordnung vom 19. Dezember 1972, betreffend Preisbestimmung für Petroleum inländischer Herkunft, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. Dezember 1972

Zu 1.:

Diese Verordnung dient der Schließung einer empfindlichen Lücke im Bereich der Statistik der gewerblichen Wirtschaft. Beim Statistischen Zentralamt entstand dadurch ein zusätzlicher Personalaufwand für einen "a", einen "b" und 11 "d" Bedienstete, davon 8 "d" Bedienstete für den vorübergehenden Bedarf. Die Erlassung der Verordnung erfolgte erst, nachdem dieser Personalstand im Rahmen des Dienstpostenplanes 1972 gesichert war.

Zu 28.:

Durch die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Erhebungen erwächst dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ein zusätzlicher Personalbedarf im Ausmaß von einem Bediensteten der Entlohnungsgruppe "b" und einem Bediensteten der Entlohnungsgruppe "d". Der zusätzliche Sachaufwand ist im Hinblick darauf, daß die Erhebungen mit den monatlichen Produktionsberichten der Industrie gekoppelt werden, minimal und findet im laufenden Budget des Österreichischen Statistischen Zentralamtes seine Deckung.

Bei den übrigen hier genannten Verordnungen lassen sich im Hinblick auf die Eigenart der darin geregelten Materie genaue Kostenüberlegungen nicht anstellen.

*Haerle*